

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,

Hörner Heerstraße 19  
28359 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII geschlossen:**

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Bremen - im folgenden Leistungserbringerin/Leistungserbringer genannt - in den teilstationären, **heilpädagogischen (St.-Petri-) Tagesgruppen** für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren (an verschiedenen Standorten) erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 32 SGB VIII haben.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

**2. Leistung**

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem **Leistungsangebotstyp Nr. 10** zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **52 Plätzen** zugrunde.

### **3. Personalausstattung**

3.1. Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt.

3.2. Die [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage) aus folgendem Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

• [REDACTED]

• [REDACTED]

[REDACTED]

3.3. Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der **TV-L** (Tarifabschluss vom 09.12.2023) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonder-zahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.5. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination betragen für **Fachkräfte** [REDACTED] (für 2024) und [REDACTED] (für 2025) und für **Nicht-Fachkräfte** (entfällt hier). Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten

werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

#### **4. Leistungsentgelt**

4.1a. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines Entgelts pro Öffnungstag (=252 Tage – inkl. 15 Schließtage). Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum vom **01.02.2024 – 31.01..2025:**

**180,11 €** täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

**167,23 €** täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

**12,88 €** täglich pro Person.

4.1 b.. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines Entgelts pro Öffnungstag (=252 Tage – inkl. 15 Schließtage). Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab

**01.02.2025:**

**188,14 €** täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

**175,26 €** täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

**12,88 €**

täglich pro Person.

4.2. Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltegeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltegeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

4.3. Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

## **5. Geltungsdauer**

5.1. Diese Vereinbarung gilt **ab 1. Februar 2024 bzw. ab 01.02.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (d.h. 31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

## **6. Qualitätsentwicklung**

6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6.2. Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2023/24 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2025 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 7. Sonstiges

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend  
und Integration**

im Auftrag:

**Einrichtungsträgerin**

### Anlagen:

Anlagen: Kalkulationsschema 2024/2025, Leistungsbeschreibung LAT 10

best  
choice

#### Anlage 4: Kalkulationsschema

Name der Einrichtung:	St. Petri gemeinnützige GmbH		
Anschrift:	Sudwalder Str. 3 28307 Bremen		
Telefon/E-Mail:	(0421) 806075-0		
Träger:	St. Petri gemeinnützige GmbH		
Art der Einrichtung:	Heilpädagogische Tagessgruppen		
Kalkulationszeitraum:	01.02.2024 - 31.01.2025		
bisheriges Entgelt ab:	01.03.2023	172,14 €	neues Entgelt ab: 01.02.2024 180,11 Euro
Plätze:	52	x Tage: 262	x Auslastungsgrad 95,0%
			12 448 (Belegungstage)
			144 2020 95718
			16 Tage Schonzeit
<b>Kostenarten</b>	<b>Kosten</b>	<b>Kosten je Belegungs- tag</b>	<b>Vergütungsbestandteile</b>
	Jahresbeitr.		Kosten f. Regelleistungen Investitionskosten
			Anteil Wert Anteil Wert
<b>1. Personalaufwand</b>			
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	95 448	7,667	100% 7,67
1.2 Fachliche Leitung/Koordination	197 731	15 884	100% 15,88
1.3 Erziehung, Betreuung, Pflege	1 266 906	101,769	100% 101,77
1.4 Übergrifende Fachdienste	39 692	3,188	100% 3,19
1.5 Hauswirtschaft/Reinigung	128 029	10,124	100% 10,12
1.6 Küche	62 081	5 051	100% 5,05
1.7 Technische Dienste	43 890	3,510	100% 3,51
1.8 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	19 150	1 538	100% 1,54
1.9 Aus- und Fortbildung, Supervision	14 667	1,178	100% 1,18 eingefroren
1.10 Sonstiger Personalaufwand (bitte erläutern)	2 092	0,232	100% 0,23 dto.
Arbeitsmedizin u. Sicherheit, Mitarbeiterwerbung, EZ	16 360	1,314	100% 1,31 dto.
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>1 885 447</b>	<b>151,458</b>	<b>151,46</b> 22.246 € unverändert 17.206 € ) nicht gesteigert, 3.393 € ) da seit 2020 grenzwertig 19.191 € ) zu hoch 39.790 € gesamt
			6,10% 1,061
<b>2. Sachaufwand</b>			45.751 € 237 Tage geöffnet!
2.1 Lebensmittel	48.542	4,148	100% 4,15
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherung	7 101	0,570	100% 0,57
2.3 Verbandsbeiträge u.ä. (ohne Berufsg.)	6 835	0,549	100% 0,55
2.4 Energie, Wasser, Brennstoffe	26 803	2,314	100% 2,31
2.5 Betriebskosten Fuhrpark	24 058	1,933	100% 1,93
2.6 Wirtschaftsbedarf	11 354	0,912	100% 0,91
2.7 Verwaltungsbedarf direkt		0,000	100% 0,00
2.8 Betreuungssachaufwendungen	12 563	1,008	100% 1,01
2.9 Aufwand für Gruppen- und Ferienfahrten	23 724	1,006	100% 1,91
2.10 Wartung technischer Geräte und Anlagen		0,000	100% 0,00
2.11 Einrichtungsbefüllung		0,000	100% 0,00
2.12 Sonstiges		0,000	100% 0,00
<b>Summe Sachaufwand</b>	<b>162.080</b>	<b>13.339</b>	<b>13,34</b>
			13.890 € 22.360 €
<b>3. Fremdleistungen</b>			
3.1 Küche		0,000	100% 0,00
3.2 Reinigung		0,000	100% 0,00
3.3 Wäsche		0,000	100% 0,00
3.4 Zentralverwaltung		0,000	100% 0,00
3.4.1 Personalaufwand		0,000	100% 0,00
3.4.2 Sachaufwand (*)	10 204	2,431	100% 2,43
3.5 Sonstiges		0,000	200% 0,00
<b>Summe Fremdleistungen</b>	<b>30 284</b>	<b>2.431</b>	<b>2,43</b>
			*) lt. Fr. Müßmann
<b>4. Investitionsaufwand</b>			
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung	11 842	0,951	100% 0,95
4.2 Fremdkapitalzinsen		0,000	100% 0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen		0,000	100% 0,00
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte	131 056	10,576	100% 10,58
4.5 AfA Gebäude		0,000	100% 0,00
4.6 AfA Außenanlagen	2 645	0,212	100% 0,21
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten		0,000	100% 0,00
4.8 AfA Inventar	5 916	0,475	100% 0,48
4.9 AfA Fuhrpark	5 180	0,418	100% 0,42
4.10 PKW - Leasing		0,000	100% 0,00
4.11 GWG	3 223	0,259	100% 0,26
<b>Summe Investitionsaufwand</b>	<b>160.461</b>	<b>12,980</b>	<b>- 12,88</b>
<b>5. Abzüge</b>			
5.1 Verpflegung		0,000	100% 0,00
5.2 Unterkunft / Miete		0,000	100% 0,00
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen		0,000	100% 0,00
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)		0,000	100% 0,00
<b>Summe Abzüge</b>		0,000	0,00
<b>GESAMTKOSTEN NETTO:</b>	<b>2.239.153</b>	<b>180,11</b>	<b>167,23</b> 12,88
			[Miete für Blockdiele entfällt]

